

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2021

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Bundesrechnung 2021 zeigt ein negatives Jahresergebnis von 9716 Millionen Franken. Das Ergebnis setzt sich aus dem operativen Ertrag von 74 700 Millionen Franken und dem operativen Aufwand von 85 759 Millionen Franken zusammen. Weiter ist das negative Finanzergebnis von 503 Millionen Franken in Abzug zu bringen. Das positive Ergebnis aus Beteiligungen hat das Jahresergebnis um 1846 Millionen Franken verbessert. 70 238 Millionen Franken oder 94 % des operativen Ertrages sind Fiskalerträge.

Der coronabedingte ausserordentliche Aufwand beträgt 13 223 Millionen Franken. Weitere Aufwendungen zur Abfederungen der Auswirkungen der Pandemie von 647 Millionen Franken sind im ordentlichen Haushalt erfasst. Somit beträgt der totale Aufwand für die diversen Corona-Massnahmen 13 870 Millionen Franken oder 16 % des operativen Aufwandes. 2020 belief sich der Anteil auf 19 %. Weitere 57 834 Millionen Franken oder 67 % des operativen Aufwandes stammen aus dem Transferaufwand. Der Eigenaufwand beläuft sich auf 14 554 Millionen Franken oder 17 %. Weitere 119 Millionen Franken resultieren aus Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2021 zu genehmigen – trotz einer neuen Einschränkung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft die Bundesrechnung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Bundesversammlung kann sich bei der jährlichen Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) darauf verlassen, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Rechnung geprüft hat. Im Bericht vom 30. März 2022 hat die EFK der Bundesversammlung empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2021 trotz Einschränkungen zu genehmigen.

Im Abschluss 2021 wurde eine neue Einschränkung notwendig. In der Finanzierungsrechnung 2021 ist ein Aufwand von 3 Milliarden Franken für Härtefallmassnahmen nicht periodengerecht erfasst. Deshalb entsprechen die Finanzierungsrechnung sowie das Amortisationskonto nicht den gesetzlichen Vorgaben. Da die gewählte Verbuchungsmethodik ab Rechnungsjahr 2023 zulässig ist, wird die Rechnung dennoch zur Abnahme empfohlen.

Unverändert seit 2017 besteht auch 2021 die Einschränkung in Bezug auf die Verbuchung der Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer. Rückstellungsveränderungen fallen nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG)¹. 2021 beträgt der dafür verbuchte Aufwand 5,1 Milliarden Franken.² Mit der Umsetzung der Änderungen des FHG zur Optimierung und Vereinfachung der Haushaltsteuerung³ im Abschluss 2023 wird die Einschränkung hinfällig.

¹ Massgebend ist hier das FHG in der Version vom 1. Januar 2016

² Der kumulierte Betrag beläuft sich Ende 2021 auf insgesamt 12,5 Milliarden Franken

³ 19.071 Geschäft des Bundesrates

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2021 bestätigt.

Die Corona-Massnahmen haben den Bundeshaushalt mit 13,9 Milliarden Franken belastet

Die Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft haben die Bundesrechnung 2021 mit insgesamt 13,9 Milliarden Franken belastet. Analog zum Vorjahr mussten zur Sicherstellung einer periodengerechten Erfassung des Aufwandes 2021 bei verschiedenen Massnahmen bedeutende Schätzungen angewendet werden. Insbesondere auch zur Ermittlung der Kosten für die im Jahr 2021 durchgeführten und vom Bund bezahlten Covid-19 Tests (knapp 2,3 Milliarden Franken). Schätzungen unterliegen teils erheblichen Unsicherheiten. So sind grosse Abweichungen der effektiven Zahlen zu den geschätzten Beträgen je nach weiterer Entwicklung der Pandemie möglich.

Das Modell zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer wurde optimiert

Seit dem Abschluss 2019 wird ein neues Modell zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer angewendet. 2020 wie auch 2021 mussten Optimierungen umgesetzt werden. Insbesondere die höhere Qualität der Grundlagendaten ermöglichte eine deutliche Verbesserung der Schätzqualität. Die Anpassungen im Jahr 2021 haben dazu geführt, dass die Rückstellungen per 1. Januar 2021 um 5,5 Milliarden Franken erhöht werden mussten. Diese Erhöhung wurde korrekterweise auch im Saldo des Ausgleichskontos per 1. Januar 2021 in Abzug gebracht. Eine weitere Erhöhung von 5,1 Milliarden Franken musste dann per 31. Dezember 2021 aufgrund der jährlich neuen Berechnung vorgenommen werden. Insgesamt beläuft sich die Rückstellung zum Bilanzstichtag auf 29,5 Milliarden Franken.

Gesetzliche Vorgaben wirken sich auf die Bundesrechnung aus

Aufgrund von Art. 5 FHG sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) des Bundes nicht in der Bundesrechnung enthalten. Eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage ist deshalb auf Stufe Bundesrechnung nicht möglich. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital in der Bundesrechnung um 5,8 Milliarden Franken tiefer. Der massgebende Artikel 5 des FHG soll angesichts ungewollter Auswirkungen auf die Schuldenbremse nicht geändert werden.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und erhoben. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. 2021 waren dies brutto vor Kantonsanteilen mehr als 25 Milliarden Franken. Jährliche nachträgliche Prüfungen in diesem Bereich obliegen den kantonalen Finanzkontrollen. Die EFK verfügt über keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.